

**Prüfungsverfahrensordnung
für den weiterbildenden Studiengang
Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 14. Juli 2009**

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) und § 8 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. Mai 2009 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsverfahrensordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 2 Leistungen aus dem theoretischen Kurs zur DAV-Anwaltausbildung
- § 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, gelten in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 2 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Bei Nachweis gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechende Module einschließlich der jeweiligen Modulabschlussprüfung angerechnet. Nicht im Wege der Anrechnung ersetzbar sind die Präsenzphase und die Masterarbeit.

§ 2 Leistungen aus dem theoretischen Kurs zur DAV-Anwaltausbildung

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des theoretischen Kurses zur DAV-Anwaltausbildung an der FernUniversität in Hagen, die zu den insgesamt acht Studienbriefen von Block I jeweils mindestens eine Einsendeaufgabe bestanden haben, können sich das Modul I des weiterbildenden Studiengangs Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ einschließlich der Modulabschlussprüfung anrechnen lassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schon die Voraussetzungen für die Erteilung des Abschlusszeugnisses zu dem theoretischen Kurs erfüllen.

(2) Darüber hinaus können sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer des theoretischen Kurses zur DAV-Anwaltausbildung an der FernUniversität in Hagen ein weiteres Modul ihrer Wahl des weiterbildenden Studiengangs Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ einschließlich der Modulabschlussprüfung anrechnen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu jedem Studienbrief des von ihnen gewählten weiteren Moduls mindestens eine Einsendeaufgabe im Rahmen des theoretischen Kurses bestanden haben. Auch insoweit ist für die Anrechnung nicht erforderlich, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schon die Voraussetzungen für die Erteilung des Abschlusszeugnisses zu dem theoretischen Kurs erfüllen.

(3) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen hat auf die Höhe der Gebühr im Sinne von § 4 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Laws (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ keinen Einfluss. Sie ist unabhängig von etwaigen Anrechnungen in voller Höhe zu zahlen.

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Juli 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 23. Juni 2009 und des Rektorates vom 14. Juli 2009.

Hagen, den 14. Juli 2009

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. U. Wackerbarth

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. H. Hoyer